

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 28

Artikel: Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]
Autor: Locher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstl. Locher.

Auf dem Frachtbrief soll der Inhalt der Colis klar und deutlich deklariert werden, Beschriftung möglichst in Kursschrift. Ebenso wichtig (und nebenbei auch ein Akt der Höflichkeit) ist der Versand eines Begleitschreibens an den Empfänger; der genaue Inhalt der einzelnen Gepäckstücke ist auch hier detailliert anzuführen. Mit dieser letzten Maßnahme sollte endgültig vermieden werden können, daß Unbefugte das ankommende, ihnen unbekannte Material auspacken und anschließend zum Stillen des Gewunders ihre eigenen «Untersuchungen» anstellen.

Der **Rückschub** restlichen Spreng- und unbenützten Verbrauchsmaterials an Munitionsdeports, an die Munitionsfabrik oder an Sprengstofffabriken bedarf noch einiger weiterer Weisungen. Die Trennung soll nicht nur nach den oben genannten 4 Kategorien, sondern noch eingehender nach Material- und Munitions-Sorten durchgeführt werden; Packmaterial steht ja, herrührend von der Herstellung, genügend zur Verfügung. Die Sortierung hat so weitgehend zu erfolgen, weil die Auspacker oft ungelernete Arbeitskräfte sind, denen nicht unerwartet fremde und gefährliche Bestandteile in die Hände gelangen dürfen. Entsprechend ausführlich sind auch Fracht- und Begleitbriefe aufzustellen.

Der Transport per **Auto** erfordert äußerlich gute, auffallende Bezeichnung des Frachtgutes als stoßgefährliche Sprengstoffe. Auf demselben Wagen dürfen sich nicht Zündmittel und Sprengstoffe befinden. Der Wagenführer muß orientiert werden über den gefährlichen Charakter des Transportgutes.

Gleichen Vorschriften unterliegt das Verladen auf **Karren** und **Fourgons**. Zündmittel sind mit Säcken weich, stoßsicher zu lagern; sie dürfen auch nicht mit anderem Gut überladen werden.

Für den Transport auf dem **Mann** ist, außer den oben allgemein angeführten Grundsätzen, besonders zu beachten: Mit offenen Ladungen in der Hand wird nicht gerannt und nicht Fahrrad gefahren.

Gestreckte und geballte **Ladungen**, für Holz- oder Eisensprengungen hergerichtete Sprengladungen, usw. dürfen erst auf dem Übungsplatz fertig erstellt werden, das heißt, die Sprengkapseln sind erst dort, unmittelbar vor dem Einsatz anzubringen.

Einzelne Handgranaten und auch andere Geschosse dürfen nicht lose in Kisten gefahren oder getragen werden; das Herumrütteln ist durch Ausfüllen mit Papier, Lumpen usw. zu verhindern. Um das Loslösen des Deckels der Handgranaten zu verhindern, muß eine

besondere Sicherung mit Isolierband angebracht werden (siehe T 8).

Im Sprengstoffmagazin und auf dem Sprengplatz (im Umkreis von 10 m von den Zündmitteln) ist das **Rauchen** verboten.

XVII. Sprengladungen.

Der Einsatz von Sprengstoffen war bis vor wenigen Jahren ausschließlich den Genietruppen und, als nebensächliche Ausnahme, den Kavallerieschwadronen vorbehalten. Neuere Kampfmethoden haben die Ausdehnung dieses Gebietes auch auf andere **Truppengattungen** erforderlich gemacht. Da bei den letzteren die Grundausbildung mit Sprengstoffen fehlt, und deshalb (und auch aus andern Gründen) gleichwertige Arbeiten nie erwartet werden können, war eine klare Abgrenzung erforderlich. Die Beschränkung war notwendig als fundamentale Sicherheitsmaßnahme, und ihre Durchführung wurde ermöglicht mit der Schaffung zentraler Ausbildungskurse. Durch allgemeinen Dienstbefehl ist die Regelung so getroffen, daß zur Leitung von Übungen mit Sprengladungen berechtigt sind:

Instr.Of. der Infanterie.

Hauptleute und Oberleutnants, welche die Schießschule für Oberleutnants im Jahre 1943 oder später bestanden haben.

Offiziere der Genie-Bautruppen.

Of., Adj.Uof.Zfhr. und Instr.Uof., die einen «Zentralkurs für Handgranatenwerfen und Blindgängervernichtung» oder einen «Zentral-Sprengkurs» bestanden haben, in der praktischen Handhabung des betreffenden Materials und der

Zündung ausgebildet worden sind und im Besitze eines vom Kurskommandanten unterzeichneten Ausweises sind.

Die **Tendenz** von heute zeigt wieder in Richtung von Einschränkungen des Umganges mit Sprengmitteln durch andere Truppen als die des Genies. Wegleitend ist hierbei wieder die Forderung der Mannssicherheit. Das Fehlen der sappeurtechnischen Grundlagen beispielsweise bei der Infanterie läßt wünschbar erscheinen, diese Kämpfer nicht mit offenen Zündmitteln (Sprengkapseln, usw.) arbeiten zu lassen. Ganz deutlich zeigt dies die Einführung der H-G. 43 mit der Zusatzladung; die Ausgabe ebenso «küchenfertiger» gestreckter Ladungen ist in Vorbereitung.

Der gesamte Einsatz der offenen Sprengmittel, ob es sich um gestreckte oder geballte Ladungen, Sprengladungen in Stollen, an Häusern, Straßen oder Brücken handelt, trägt im großen gesehen den Stempel der Improvisation. In dieser Eigenschaft liegt bereits die wesentliche Quelle der Unfälle mit offenen Sprengmitteln. Die erste und fast 100% wirksame Schutzmaßnahme dagegen bildet die auf die Spitze getriebene Beachtung der Details. Die Tätigkeit der Sicherheitsmaßnahmen für Sprengstoffe stellt dementsprechend die zusammenfassende Berücksichtigung einer großen Zahl kleiner und kleinster **Vorschriften** dar. So unwichtig die einzelne dem Laien scheinen mag, so kann deren Nichtbeachtung zu einem Nichtfunktionieren der ganzen Anlage oder auch zu einem Unfall führen.

Trotzdem es sich hier in erster Linie um die Herausstellung der Schutzmaß-



Die Sprengladung (gestreckte Ladung) wird nach vorne gebracht. (Phot. K. Egli, Zürich.)

nehmen handelt, möchte nicht anzu-führen unterlassen, daß bei der Bear-beitung von Sprengungen immer die **Garantie des Erfolges**, nicht die unbe-dingte Verhütung eines Unfalles im Vor-dergrund zu stehen hat. Dieser Grund-satz ist ein ganz allgemeiner; er soll nur erneuert hervorgehoben werden, weil dies hier besonders deutlich zum Aus-druck kommen kann. Eine Sicherheits-maßnahme kann ja nicht Selbstzweck, nur Hilfe sein. Erfolgt bei der Herstel-lung einer Sprengladung ein Unfall, so wird infolge Ausfalls des Mannes das Objekt mindestens zeitlich nicht richtig eingesetzt werden können; fer-ner wird durch den Unfall beim Nach-folger ein Mißtrauen herrschen, das die Art und Weise des Einsatzes in er-folgverminderndem Sinne beeinflusst.

In diesem Zusammenhang soll noch-mals auf die Beachtung des Details zu-

rückgegriffen werden. In der Forde-rung, daß nicht nur jene Kleinarbeiten minutiös gründlichster Durchführung bedürfen, die direkt eine Sicherheits-maßnahme darstellen, sondern daß all-gemein jede Einzelheit den Stempel der fachmännischen Pflege trägt, liegt impli-zite immer eine Schutzmaßnahme: **Das gepflegte Detail** weckt Vertrauen; ent-sprechend vertrauensvoll und damit kor-rekt, forsch und erfolgssicher wird das betreffende Kampfmittel eingesetzt.

Zum Sprengen ist eine **Absperror-ganisation** zu schaffen. Sie umfaßt Pu-blikation und Absperreposten. Die Dis-tanz der letztern vom Sprengort ist ab-hängig von der Art der Sprengungen; wesentliche Unterschiede bestehen zwi-schen Holz- und Eisensprengungen und natürlich je nach Größe der Ladungen überhaupt. Im Falle Eisen ist eine freie Zone von 400 m sicher erforderlich. Die

Flugweite von Splintern kann erheblich eingeschränkt werden durch Verdäm-men der Ladungen mit Schnee, Sand, Erde und Rasenziegeln oder dichtem Astgeflecht. Von diesem Mittel soll möglichst viel Gebrauch gemacht wer-den; der Zweck der Uebung erleidet dadurch keinen Nachteil. Aber auch beim Ueberdecken der Ladungen mit Sand, Erde, Strauchwerk usw. ist ein Abstand von 200 m angezeigt, oder es sei denn, daß sich in mindestens 20 m, bei größeren Ladungen in entsprechend größerer Entfernung, ein splittersicherer Unterstand finde, dessen offene Seite von der Sprengstelle weggerichtet ist.

Der **Sanitätsdienst** muß jederzeit voll einsatzbereit organisiert sein. Charak-teristisch für Sprengunfälle ist, daß sie immer schwerer Art sind; Bagatell-Verletzungen sind selten.

(Fortsetzung folgt)

«Radar»

Eine Erfindung des Krieges im Dienste der Menschheit

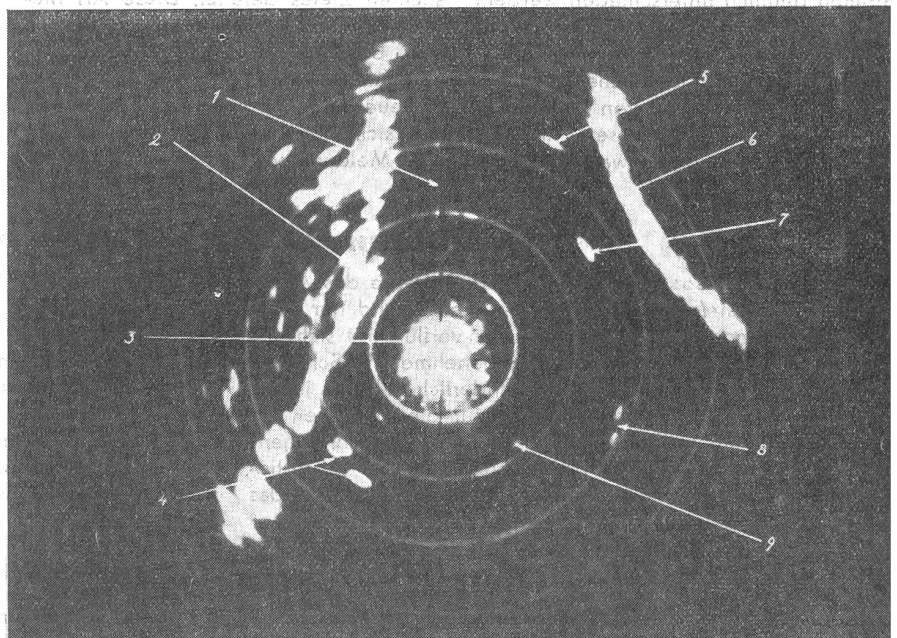
Neben der Atombombe steht «Ra-dar» an der ersten Stelle der epoche-machenden Erfindungen dieses Krieges. Nachdem die Auswertung der Atom-bombe für den Aufbau und die fried-liche Entwicklung der Menschheit noch in weiterer Ferne liegt, konnte «Radar» sofort auch praktisch im Frieden er-probt werden.

Erst jetzt, da alle Geheimnisse nach und nach preisgegeben werden, wird uns die ungeheure Bedeutung von «Ra-dar» bewußt. «Radar», ein Apparat für die Echolotung mit elektrischen Wellen, dessen Bauart und Funktion großes Fachwissen bedingt, ist für uns an fol-gendem Beispiel leicht zu erklären. «Radar» bedeutet in englisch: «Radio de-tection and ranging», das bedeutet Radioentdeckung und Entfernungsmes-sung. Es handelt sich hier um das gleiche Prinzip wie bei der Entfer-nungsmessung mit dem Echo. Wie oft schon haben wir im Gebirge gegen eine Felswand gerufen und haben dann mit der Zeit, welche das Echo für seine Rückkehr brauchte, den Abstand be-rechnet. Im besonders günstigen Gebirgsgelände haben wir auch schon mehrere Echos beobachtet, welche na-cheinander von näheren und entfernter liegenden Felswänden zu uns zurück-kamen. «Radar» beruht für uns im gro-ßen gesehen auf dem Echoempfang, nur gehen an Stelle eines einzigen Rufes, in einem bestimmten Abschnitt oder ringum, von einem Sender Wellen aus. Diese 3—10 cm langen, in raschen Impulsen in Strahlenbündeln ausgehen-den Wellen, werden von allen Hinder-nissen zurückgeworfen. Diese Strahlen

Gesichtsfeld ab. Die so reflektierten Wellen werden empfangen, und lassen auf dem Leuchtschirm einer Kathoden-strahlröhre das Schattenbild der ange-strahlten Umgebung deutlich erkennen. Daher kommt die Bezeichnung dieses Vorganges mit Radio-Echolotung.

Ein solcher Radarapparat wurde nun vor einigen Wochen erstmals auf einem

schwedischen Handelsschiff eingebaut, und die gemachten Versuche haben alle Erwartungen übertroffen. Trotzdem der Apparat heute noch gegen 11 000 Dol-lar kostet, macht sich seine Anwendung bezahlt. Mit Hilfe von «Rada» können in den heute noch gefährdeten Wasser-straßen der Meere z. B. gesunkene Schiffe und Minen schon auf große Di-



Bildschirm eines Radarapparates auf einem schwedischen Schiff während der Durchfahrt durch den Oeresund. Der vertikale, schmale und schwarze Strich gibt den Kurs des Schiffes an. Vom Zentrum des Schiffes ausgehend entwickeln die ständig rotierenden Kreislinien die Umgebung des Schiffes. Die Distanz zwischen den Ringen beträgt eine Seemeile. Um die Position des Schiffes und der nächsten Schiffe zu erkennen, braucht der Navigationsoffizier nur einen Blick auf den Leuchtschirm zu werfen. Die Lichtstärke auf dem Schirm wird ähnlich der Lautstärke eines Radios reguliert. Die Nummern des Bildes bezeichnen folgende Punkte: 1. Kurs des Schiffes. 2. Die schwedische Küste. 3. Das eigene Schiff. 4. Zwei an der Küste gestrandete russische Schiffe. 5. Schiff im Oeresund. 6. Die dänische Küste. 7. und 8. Andere Schiffe. 9. Fischerboot.